
Auswirkungen der Bund-Länder Beschlüsse für den GKV-Heilmittelbereich

Interview am 02. November 2020 um 10:00 Uhr

Weitere Infos unter www.heilmittel-expertenforum.de

Experten:



Uwe Kalin

Business Development
Management
[opta data Abrechnungs
GmbH](#)

Berthold-Beitz-Boulevard 514
45141 Essen
(0201) 32068 693
u.kalin@optadate-gruppe.de



Agerim Rachimow

Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Arbeitsrecht

ETL Rechtsanwälte GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
Niederlassung Rostock
Ernst-Barlach-Straße 4
18055 Rostock
(0381) 2522950
agerim.rachimow@etl.de



Christoph Soldanski

Bereichsleitung Heilmittel
ETL ADVISION

Mauerstraße 86-88
10117 Berlin
(030) 226 41 235
Christoph.soldanski@etl.de

Christoph Soldanski fragt:

1. Hr. Kalin: Bleiben Heilmittelpraxen geöffnet?

Ja, medizinisch notwendige Behandlungen wie die Podo-, Ergo-, Logo- und Physiotherapie, sind weiterhin gestattet. Das hat die Ministerpräsidentenkonferenz in ihrem Beschluss ausdrücklich betont. Leider ist in dem Beschluss von einem Verbot die Rede, das MassagePRAXEN betrifft. Hier sind natürlich NICHT die medizinischen Praxen gemeint, sondern die Betriebe im Bereich Körperpflege, wie z.B. Thaimassage. Das Problem ist leider nur das Wort Praxis. Ich habe schon von ersten Anrufen in Physiotherapie-Praxen gehört, wo Patienten Ihre Massageterminale auf Rezept für diese Woche absagen wollen.

2. Hr. Kalin: Zum Aspekt Marketing: Ist die Ansprache zu den Ärzten jetzt wichtig? Viele Praxen machen z. B. ein Facebook Post, dass sie da sind.

Ja, genau das ist jetzt wichtig! Informieren Sie Ihre Patienten, dass Sie geöffnet haben. Informieren Sie auch Ihre zuweisenden Ärzte, dass Sie die Behandlung der Patienten sicherstellen! Nutzen Sie gegebenenfalls die Ausfallzeiten der Therapeuten um zu informieren oder den Recall zu steuern. Machen Sie deutlich, dass Sie über ein Hygienekonzept verfügen, was das Risiko einer Infizierung in Ihrer Praxis deutlich

minimiert. Stichwort Alten- und Pflegeheime und Podologie: Sprechen Sie mit diesen über Ihr Hygienekonzept, so dass Sie weiterhin dort Behandeln können.

Die Videobehandlung ist auch wieder möglich, das teilt der G-BA mit und ist zunächst bis zum 31.01.2021 möglich. Der Beschluss tritt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger wahrscheinlich auch am 02. November in Kraft und beinhaltet noch weitere Erleichterungen, dass Ärzte z. B. Folge-Verordnungen oder Verordnungen a. d. Regelfalls nach telefonischer Anamnese ausstellen dürfen.

Pressemitteilung des G-BA: (www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen/905/)

3. Fau Rachimow Hygienevorschriften/Hygienekonzept. Was ist, wenn ein Patient die Praxis „diffamiert“. Was passiert, wenn ein Patient sich in der Praxis nachweislich infiziert?

Im Falle der Diffamierung bleibt im Zweifel nur ein sehr schwer durchsetzbarer Unterlassungsanspruch. Sollte sich ein Patient nachweislich in der Praxis infiziert haben, wird durch das zuständige Gesundheitsamt eine Quarantäne bzw. Schließung angeordnet werden.

4. Frau Rachimow: Kann ein Arbeitgeber die Quarantäne auch selbst vorschreiben?

Wenn AG schließt, dann nur bei 100% Lohnfortzahlung für die Mitarbeiter.

5. Hr. Kalin: Welche Leistungen können denn abgegeben werden? (Formulierungen der Rechtsverordnungen jedes einzelnen Bundeslandes, liegt bisher zumeist nur als Entwurf vor). In den ersten Entwürfen wird klargestellt, dass die Praxen als Dienstleister im Gesundheitswesen ohne Einschränkungen weiter tätig sein können.

Alle Leistungen die auf einer Verordnung beruhen, die also medizinisch verordnet worden sind.

6. Herr Kalin: Und wie steht es um Leistungen wie Rehasport, Selbstzahler-Leistungen, Präventionsleistungen? Wie wird damit in den Bundesländern umgegangen?

Grundlage des Rehasport ist ebenfalls eine ärztliche Verordnung. Liegt zudem eine Kostenübernahme der Krankenkasse vor, so bestätigt die Kasse das der Rehabilitationssport notwendig ist. Natürlich unter Beachtung der geltenden Hygiene-Vorschriften!

Präventionsleistungen dürfen in NRW z.B. ebenfalls durchgeführt werden. Selbstzahler-Leistungen fallen meiner Meinung nach nicht darunter, dürfen also nicht durchgeführt werden. Sollten Sie dies doch vorhaben, so würde ich mich vorher unbedingt mit dem zuständigen Gesundheitsamt kurzschließen. Aber zu dem Thema haben wir ja morgen unsere Experten von Physio Aktiv im Interview.

7. Herr Kalin: Was ist, wenn, wie in der Podologie, die Leistungen fast zu gleichen Teilen anfallen? Kassenleistung vs. Freie Leistungen Fußpflege

Wie soeben gesagt: Selbstzahler-Leistungen fallen meiner Meinung nach nicht darunter, dürfen also nicht durchgeführt werden

8. Frau Rachimow: Wenn Leistungen ausgeschlossen werden, gibt es hier auch eine außerordentliche Wirtschaftshilfe?

Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund laut der Beschlussvorlage 28.10.2020 eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Der Erstattungsbetrag beträgt 75% des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden. Die Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt. Die Finanzhilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu 10 Milliarden haben.

Die Voraussetzungen dieser außerordentlichen Wirtschaftshilfe sind völlig unklar. Insbesondere was gilt für Neugründungen ohne Vorjahreszahlen.

9. Frau Rachimow: Gelten die Wirtschaftshilfen wohl auch bei Teilschließungen?

Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser außerordentlichen Wirtschaftshilfe sind völlig unklar. Die Höhe, die Einschränkungen bei Teilbetriebsschließungen etc.

Es ist anzuraten, einen Entschädigungsantrag aber grundsätzlich zu stellen.

Gleiches gilt bei jeglichen Anordnungen einer Quarantäne für das Personal, dann nach dem IfSG.

10. Fr. Rachimow: Gelten die Voraussetzungen wie bei der 1. Welle, wie z. B. das KuG? Soforthilfen?

Hier ist wichtig: Es muss zwingend eine NEUE Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit erfolgen, wenn die letzten 3 Monate kein Kug beantragt wurde. Die alte Anzeige entfaltet keine Wirkung mehr. FRIST: 30.11.2020! Antrag für die Erstattung des Kurzarbeitergeldes binnen 3 Monaten.

Herr Kalin: Aber Vorsicht. Stichwort Personal, Fachkräftemangel. Wie sind die Erfahrungen daraus aus der 1. Welle? Nutzt die Mitarbeiter um den Rezeptkasten zu sichten – alte Verordnungen aussortieren, anrufen, etc.)

Die Liste wird ggf. Um die Fragen der Teilnehmer und die Antworten der Experten ergänzt